

Im April 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Bürgerentlastungsgesetz: Beiträge zur Krankenversicherung sollen besser abzusetzen sein

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich als Sonderausgaben abziehbar. Durch den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Bürgerentlastungsgesetzes **sollen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 deutlich besser berücksichtigt werden können.**

Der Gesetzentwurf trägt den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 Rechnung. Nach dem Urteil berücksichtigen die derzeitigen Gesetzesvorschriften Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich nicht im ausreichenden Umfang. Die von der Bundesregierung angestrebte Neuregelung soll **sowohl für gesetzlich Versicherte als auch für privat Versicherte** gelten.

Bisherige Regelung

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören – z.B. Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen –, können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierbei steht ein **Abzugsvolumen in Höhe von maximal 2.400 EUR** zur Verfügung. Dieser Betrag **vermindert sich auf 1.500 EUR**, wenn der Steuerpflichtige z.B. einen steuerfreien Arbeitgeber-

anteil zu seiner Krankenversicherung erhält oder wenn er über einen entsprechenden Beihilfeanspruch verfügt.

Geplante Neuregelung

Die **Höchstgrenzen** für die sonstigen Versicherungsbeiträge **sollen ab 2010 entfallen**. Künftig soll der Sonderausgabenabzug alle Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung auf **sozialhilferechtlich gewährleitetem Leistungsniveau** umfassen. Das beinhaltet auch den Abzug der Kosten für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und für Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Neben diesem Kernelement sind weitere Folgeänderungen geplant. Die wichtigsten Aspekte in Kürze:

- Beim Sonderausgabenabzug sollen alle Beiträge für eine **Basis-Krankenversicherung** angesetzt werden

Abgabetermin

für den Termin 11.5.2009 = 11.5.2009 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.5.2009 = 11.5.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2009 = 15.5.2009 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 11.5.2009 = 8.5.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2009 = 12.5.2009 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.5.2009 = 14.5.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2009 = 18.5.2009 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

02/08	07/08	10/08	02/09
+2,8 %	+3,3 %	+2,4 %	+1,0 %

können. Hierzu gehört demnach auch ein von der gesetzlichen Krankenversicherung gegebenenfalls erhobener Zusatzbeitrag.

- **Beiträge für einen zusätzlichen Versicherungsschutz**, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen – beispielsweise Chefarztbehandlung, Einbettzimmer im Krankenhaus – **sollen nicht abziehbar sein**.
- Wegen der neuen Basisabsicherung soll es zu einem **Abzugsverbot für alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen** kommen, wie z.B. Beiträge für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen. Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, ist eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht über die Veranlagungen bis zum Jahr 2019 vorgesehen.
- Die als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sollen bereits im **Lohnsteuerverfahren** in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen berücksichtigt werden. Damit wir-

ken sich die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung nicht erst bei der Einkommensteueranmeldung, sondern bereits im laufenden Jahr aus.

- Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 EUR ist auch für die Steuerklasse V vorgesehen. Im Gegenzug soll die Verdoppelung in der Steuerklasse III entfallen.
- Da dem Finanzamt für die **Einkommensteuervorauszahlungen 2010** noch keine Angaben zur Höhe der Versicherungsbeiträge vorliegen, sollen 80 % der privaten bzw. 96 % der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge angesetzt werden, die bei der letzten Veranlagung berücksichtigt wurden.

Regierungsentwurf: Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz) 18.2.2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090797

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerrechnungen: Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung

Bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen **wird die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 %** – höchstens aber 600 EUR (seit 2009: 1.200 EUR) – **der Lohnaufwendungen verringert**.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die Zahlung auf das **Konto des Erbringers** der Handwerkerleistung erfolgt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die gesetzlichen Anforderungen und führte aus, dass die vorausgesetzte **unbare Zahlung nicht gegen die allgemeine Handlungsfreiheit des Grundgesetzes verstößt**. Denn auch ohne eigenes Bankkonto können Steuerpflichtige die Voraussetzungen erfüllen, indem sie den Rech-

nungsbetrag bei einem Kreditinstitut einzahlen und im Anschluss unbar auf das Konto des Leistungserbringers überweisen.

Ab 2008 müssen Rechnung und Zahlungsbeleg nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Materiell-rechtliche Voraussetzung sind diese Nachweise für die Steuervergünstigung aber weiterhin. Sie müssen daher **auf Nachfrage** vorgelegt werden.

BFH-Urteil vom 20.11.2008, Az. VI R 14/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090511

Für Arbeitgeber

Lohnsteuerbescheinigung 2009: eTIN reicht aus

In den Lohnsteuerbescheinigungen müssen Arbeitgeber laut Gesetz eigentlich die neuen **Steueridentifikationsnummern** verwenden.

Da noch nicht alle Lohnsteuerkarten die Steueridentifikationsnummer enthalten, hat das Bundesfinanzministerium nun geregelt, dass Arbeitgeber **für die Lohnsteuerbescheinigungen 2009 auch weiterhin die eTIN** (eTIN = elektronische Transfer-Identifikations-Num-

mer) verwenden können. Es ist nicht zu beanstanden, wenn Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernehmen.

BMF vom 28.11.2008, Az. IV C 5 – S 2378/0, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090231

Für Vermieter

Ehegatten-Mietvertrag: Vertragsinhalte müssen auch tatsächlich umgesetzt werden!

Für die Anerkennung eines Mietvertrags unter nahen Angehörigen ist entscheidend, dass die Hauptpflichten aus dem Vertrag **klar und eindeutig vereinbart und anschließend tatsächlich durchgeführt werden**. In einem vom Saarländischen Finanzgericht entschiedenen Fall erzielte der Ehemann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Einen Teil der Räumlichkeiten vermietete er aufgrund schriftlichen Mietvertrages an seine Ehefrau zum Betrieb eines Antikladens. Die Miete zahlte die Ehefrau unregelmäßig und abweichend vom Vertrag erst am Monatsende und in bar.

Die Richter urteilten, dass die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen zwar den Anforderungen genügten – aber nicht entsprechend umgesetzt wurden. Eine **nicht fristgerechte und unbare Zahlung hätte ein fremder Dritter nicht akzeptiert**. Er hätte darauf bestanden, dass sich der Mieter an die vereinbarten Zahlungstermine zum Monatsanfang hält. Ein Hinausschieben spricht dafür, dass das Ehepaar die Zahlung ins Belieben der Ehefrau stellte, was unter fremden Dritten so nicht praktiziert wird. Diese Besonderheit spricht bereits dafür, den Zahlungsvorgang der privaten Sphäre zuzuordnen.

Hinzu kommt, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Ehefrau zur Zahlung überhaupt in der Lage war. Geht es darum, private und betriebliche Vorgänge auseinanderzuhalten, ist die Mittelherkunft von besonderer Bedeutung. Die **bloße Erstellung von Quittungen reicht nicht als Nachweis**, dass die Ehefrau die Miete tatsächlich in bar entrichtet hat.

Rechtsfolgen

Die Abweichungen vom Mietvertrag waren letztlich so entscheidend, dass der Vertrag steuerlich nicht anerkannt werden konnte. Demzufolge wurde der Ehefrau der **Betriebsausgabenabzug versagt**. Für den Vermieter bedeutet die Nichtanerkennung, dass er **keine Werbungskostenüberschüsse** geltend machen kann.

FG Saarland vom 25.11.2008, Az. 2 K 2008/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090796

Für GmbH-Geschäftsführer

Geschäftsführer haften für Steuerausfälle auch in der Krise

Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit den GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung wegen Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer. Mit seinem Urteil setzt der Bundesfinanzhof die **Tendenz zur Verschärfung der Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz** eines Unternehmens fort.

Sind im Zeitpunkt der Lohnsteuerfähigkeit noch ausreichend liquide Mittel zur Zahlung der Lohnsteuer vorhanden, besteht die **Verpflichtung des Geschäftsführers** zu deren Abführung so lange, **bis ihm** durch Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens **die Verfügungsbezugnis entzogen wird**.

Die Richter aus München stellten zudem fest, dass die Haftung auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Nichtzahlung der fälligen Steuern in die dreiwöchige Schonfrist fällt, die dem Geschäftsführer zur **Massesicherung** ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eingeräumt ist.

BFH-Urteil vom 23.9.2008, Az. VII R 27/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 084032

Für Unternehmer

Ermäßigter Steuersatz gilt auch für das Legen von Wasseranschlüssen

Die **Verlegung eines Wasseranschlusses** durch ein Versorgungsunternehmen **unterliegt** – wie die originäre Lieferung von Wasser – **dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 %)**. Damit folgt der Bundesfinanzhof der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2008.

Zwar schließt das Europäische Recht nicht aus, dass das Legen eines Wasseranschlusses explizit von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgeschlossen werden kann. Hierzu bedarf es jedoch einer **ausdrücklichen gesetzlichen Regelung**. Da eine solche im nationalen Umsatzsteuergesetz nicht existiert, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

BFH-Urteile vom 8.10.2008, Az. V R 61/03 und V R 27/06, unter www.iww.de, Abruf-Nrn. 083632 und 090425

Für Unternehmer

Steuerfreie Vermietung und Eigennutzung: Kein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten

Wird ein Gebäude zum Teil **steuerfrei vermietet** und im Übrigen für private Wohnzwecke genutzt, besteht insgesamt **kein Anspruch auf einen Vorsteuerabzug** aus den Herstellungskosten des Gebäudes.

Damit schränkt der Bundesfinanzhof die Möglichkeiten durch die sogenannte **Seeling-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** bei gemischt genutzten Immobilien insoweit ein, als das Gebäude hierfür zumindest teilweise für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden muss.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2003 kann die beim Erwerb **gemischt genutzter Gegenstände** geschuldete Umsatzsteuer grundsätzlich in vollem Umfang abgezogen werden. Dafür hat

der Unternehmer die private Nutzung des Gebäudeteils als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Bei **ausschließlicher Eigennutzung, steuerfreier Vermietung oder einer Kombination aus beiden Alternativen** ist ein Vorsteuerabzug jedoch nicht möglich. Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass sich in diesen Fällen ein Anspruch auf Vorsteuerabzug weder aus den nationalen Vorschriften noch aus der Mehrwertsteuerrichtlinie ergibt.

BFH-Urteil vom 8.10.2008, Az. XI R 58/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090492

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz tritt in Kraft

Der Bundesrat hat dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz am 13.2.2009 zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1.4.2009 in Kraft und ist **rückwirkend für das gesamte Jahr 2009** anzuwenden.

Ziel des Gesetzes ist, möglichst vielen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Beteiligung an ihrem Unternehmen zu eröffnen. Nachfolgend wichtige Eckpunkte:

Ein wesentlicher Punkt ist der neu definierte **steuer- und sozialversicherungs-freie Höchstbetrag von jährlich 360 EUR** (bisher 135 EUR) für die Vorteile aus der Überlassung von Beteiligungen an Unternehmen des Arbeitgebers oder am neuen Mitarbeiterbeteiligungsfonds. Die bisherige Begrenzung auf den halben Beteiligungswert wurde aufgehoben.

Maßgebend für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist der **Börsenkurs des Vortags** vor der Depoteinbuchung. Die Steuerfreiheit kann beim unterjährigen Arbeitgeberwechsel oder bei parallelen Arbeitsverhältnissen mehrfach in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Vorteile **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt** gewährt werden.

Ein weiteres Kernelement sind die **Verbesserungen bei den vermögenswirksamen Leistungen**. Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage für Kapitalbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder anderer Unternehmen wird von 17.900 EUR auf 20.000 EUR

bzw. von 35.800 EUR auf 40.000 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten angehoben. Gleichzeitig steigt die Sparzulage von 18 % auf 20 %.

Mitarbeiterbeteiligungsfonds

Neu ist auch die **Einrichtung von Mitarbeiterbeteiligungsfonds** (spezielle Fonds z.B. für einzelne Branchen), die wie direkte Anlagen im eigenen Unternehmen gefördert werden. Diese Fonds **garantieren einen Rückfluss** der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen **in Höhe von 60 %**. Hierzu haben die Fondsgesellschaften eine Anlaufzeit von drei Jahren. Anders als bei den bekannten Investmentanteilen brauchen Mitarbeiterbeteiligungsfonds höchstens einmal monatlich einen Rückgabekurs festzulegen.

Zudem **investieren die Fondsgesellschaften** nicht marktbreit in Aktien oder Anleihen bekannter oder börsennotierter Unternehmen, sondern **überwiegend in meist mittelständische deutsche Unternehmen**, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb solcher Fonds anbieten.

Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung 7.3.2009, BGBl I 09, 451, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090912

Für Arbeitnehmer

Unfallversicherung: Leistungen führen auch ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers zu Arbeitslohn

Zukunftssicherungsleistungen, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an einen Versicherer erbringt, führen nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur dann im Zeitpunkt der Beitragszahlung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer **ein unentziehbarer Rechtsanspruch** auf die Leistung zusteht. Nicht entschieden war bisher, ob und inwieweit Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers **ohne eigenen Rechtsanspruch** des Arbeitnehmers steuerlich zu behandeln sind.

Im Streitfall erhielt der Kläger nach einem schweren Unfall Leistungen von rund 150.000 EUR aus der von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung, gegen die ihm **kein eigener unentziehbarer Rechtsanspruch** zustand.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass die bis zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung entrichteten **Beiträge als Arbeitslohn** zu versteuern sind, der Höhe nach aber begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungssumme. Für den Zeitpunkt des Lohnzuflusses ist maßgeblich, wann der Arbeitnehmer über die Zuwendung wirtschaftlich verfügen kann. Ohne ei-

genen Rechtsanspruch kann er das **erst bei Eintritt des Versicherungsfalls**.

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Beitragsanteil führt als **Werbungskostenersatz** zu Werbungskosten des Arbeitnehmers. Diese sind mit dem entsprechenden Arbeitslohn zu saldieren. Dabei ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs davon auszugehen, dass die Beiträge jeweils hälftig auf das Risiko privater und beruflicher Unfälle entfallen. **50 % der Beiträge** des Arbeitgebers führen daher bei Auszahlung der Versicherung zu Arbeitslohn.

BFH-Urteil vom 11.12.2008, Az. VI R 9/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090585

Für Unternehmer

Aufteilung der Tätigkeit in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte ist möglich!

Betreuen ein selbstständiger und ein angestellter Ingenieur in einem Ingenieurbüro einzelne Projekte eigenverantwortlich und leitend, ist eine **Aufteilung der Einkünfte nicht ausgeschlossen**.

Im Urteilsfall betrieb ein selbstständiger Ingenieur unter Mithilfe eines angestellten Ingenieurs ein Ingenieurbüro – die ursprüngliche Annahme einer Mitunternehmerschaft bestätigte sich nicht. Die Ingenieure wurden ausschließlich für Großkunden tätig, **wobei die einzelnen Projekte klar unter ihnen aufgeteilt wurden**. In einer Betriebsprüfung wurde die Auffassung vertreten, dass es sich bei den Einkünften insgesamt um gewerbliche Einkünfte handelt, da der Firmeninhaber nicht leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sei. Als Konsequenz erließ das Finanzamt erstmalige Gewerbesteuerbescheide.

Die **Tätigkeit eines Ingenieurs ist** nach dem Gesetz **eine freiberufliche und damit keine gewerbliche Tätigkeit**. Dies gilt auch dann, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Angestellter, Subunternehmer oder freier Mitarbeiter bedient. Voraussetzung ist jedoch, dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich** tätig ist.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die vom Unternehmensinhaber selbst betreuten Aufträge seiner freiberuflichen Tätigkeit zuzuordnen sind und nur die von dem Angestellten betreuten Projekte zu gewerblichen Einkünften führen. Denn bei Ausübung sowohl einer freiberuflichen als auch einer gewerblichen Tätigkeit **sind die Einkünfte zu trennen**, selbst wenn sachliche und wirtschaftliche Bezugspunkte zwischen den verschiedenen Aktivitäten bestehen. Eine einheitliche Tätigkeit liegt erst dann vor, wenn die verschiedenen Handlungen miteinander verflochten sind und sich gegenseitig bedingen – etwa, wenn gegenüber dem Auftraggeber ein einheitlicher Erfolg geschuldet wird.

Eine leichte und einwandfreie Trennbarkeit **erfordert keine getrennte Buchführung**. Ausreichend ist eine Aufteilung durch sachgerechte Schätzung.

BFH-Urteil vom 8.10.2008, Az. VIII R 53/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 083754

Für Kapitalanleger

Nachzahlungszinsen gehören nicht zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Der Bundesfinanzhof hatte sich jüngst mit einem Fall zu beschäftigen, in dem ein Steuerpflichtiger **ca. 50.000 EUR Nachzahlungszinsen** zur Einkommensteuer leisten musste. Den Abzug der Nachzahlungszinsen als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen **lehnte das Finanzamt ab**. Im Einspruchsverfahren führte er aus, dass die Nachzahlungszinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinseinnahmen aus seiner Festgeldanlage stehen würden. Die Ablehnung des Werbungskostenabzugs würde dem objektiven Nettoprinzip entgegenstehen.

Nach den Bestimmungen im Einkommensteuergesetz gehören Steuern vom Einkommen und die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen zu den **nicht abzugsfähigen Ausgaben**. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass zu diesen Nebenleistungen auch festgesetzte Nachzahlungszinsen gehören und versagte den begehrten Werbungskostenabzug endgültig.

Praxishinweis

Auch wenn Nachzahlungszinsen nicht abzugsfähig sind, **führen Steuererstattungszinsen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen**. Hier ist die Besonderheit zu beachten, dass das Finanzamt von den ab 2009 ausbezahlten Zinsen keine Abgeltungsteuer einbehält. Diese Einnahmen müssen also ebenso wie Zinsen aus Privatdarlehen weiterhin in der Steuererklärung angegeben werden. Erst dann wird die pauschale Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % über die Veranlagung nacherhoben.

BFH-Urteil vom 2.9.2008, Az. VIII R 2/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 090118

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.